Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 40 (1945)
Heft: 1

Artikel: Der Schutz der Landschaft in der Waadt
Autor: Virieux, Edmond
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-173246

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schutz der Landschaft in der Waadt

Das Land.

Bis in die jüngste Zeit wurde der Charakter des Waadtlandes von den Einwirkungen der Industrialisierung kaum berührt. Nur an wenigen Orten häuften sich die Bauten der modernen Industrie. Sonst war das Land überall geblieben wie es seit Jahrhunderten gewesen ist: Wiesen und Gehölz zwischen Alpen und Jura, gestufte Rebberge längs den Ufern des Sees, da und dort kleine Städte und Marktflecken.

Heute hat die moderne Technik die Bedingungen der menschlichen Siedlungen und Einrichtungen von Grund auf geändert. Immer mehr wird eine regellose Inbesitznahme unserer malerischen Landschaften durch Nützlichkeitsbauten und Werke des Hoch- und Tiefbaues fühlbar. Die Regierung und der Große Rat konnten nicht länger darüber hinwegsehen. So kamen sie dazu, ein Gesetz vorzubereiten und anzunehmen, das einen allgemeinen Bebauungsplan vorsieht, den ersten in der Schweiz. Dieser Plan hat als wesentliche Aufgabe, die Bauten und Einrichtungen, die in Zukunft entstehen werden, zu ordnen und ihnen einen vernünftigen Rahmen zu geben.

Auch hier fehlte eine Bauordnung. Die verschandelte Silhouette des Waadtländer Städtchens La Sarraz.

Une première fausse note dans le Vieux La Sarraz.

Bis jetzt stand auch im Waadtland, wie überall in der Schweiz, die Baupolizei im wesentlichen den Gemeindebehörden zu. In gewissen kleinen Städten und in fast allen Dörfern sind die Behörden aber nicht in der Lage, diese Aufgabe in befriedigender Weise zu lösen. So kam man dazu, nunmehr die Kantonsregierung zu beauftragen, überall da, wo es notwendig sein wird, aus eigener Machtvollkommenheit die zu beachtenden Regeln aufzustellen.

Das Gesetz.

Das neue Gesetz gestattet der kantonalen Behörde, Pläne und Reglemente aufzustellen:

1. für Straßen und Straßenstücke, die schon bestehen oder noch geschaffen werden sollen;
2. für die Seeufer;
3. für die Gegenden und Örtlichkeiten des Kantons, die nach und nach, entsprechend den Bedürfnissen, bezeichnet werden sollen.

Diese Pläne und Reglemente können Vorschriften und Bedingungen hinsichtlich des Verkehrswesens und der Bauten festlegen und die zu nehmenden Rücksichten auf die Natur und die Umgebung bestimmen. Sie können auch das Gelände in verschiedene Zonen einteilen.

Diese Pläne und Reglemente werden durch das kantonale Büro für den Bebauungsplan aufgestellt, das unter der Leitung des Kantonsbaumeisters steht. Wenn sie erlassen sind, müssen sie während 30 Tagen auf den Kanzleien der betroffenen Gemeinden aufgelegt werden, wo die Bürger von ihnen Kenntnis nehmen können. Die Eigentümer, deren Liegenschaften durch einen Plan oder ein Reglement berührt werden, müssen durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt werden.

Bemerkungen oder Einsprüche können hierauf schriftlich eingereicht werden. Dann werden die Pläne und Reglemente, begleitet von den allfälligen Bemerkungen und Einwendungen, dem Regierungsrat unterbreitet, der über ihre endgültige Inkraftsetzung entscheidet.

Der Bebauungsplan.

Der Staat kann erklären, daß eine Gegend einen sogenannten »vorbereitenden Bebauungsplan« erhält. Von diesem Augenblick an muß jedes Gesuch um eine Baubewilligung dem kantonalen Bebauungsplan-Büro zur Prüfung unterbreitet werden. Der Staat erhält damit Gelegenheit, sich der Erteilung einer Baubewilligung zu widersetzen, wenn er findet, daß das Bauwerk den Anblick oder die Eigenart der Gegend beeinträchtigen würde. Hierauf wird das kantonale Büro für den Bebauungsplan verpflichtet, innert drei Monaten einen Plan oder ein Reglement für die betreffende Ortschaft oder Gegend zu erlassen; geschieht dies nicht, so wird angenommen, der Kanton verzichte auf seinen Einspruch.

Die Seeufer.

Sie stellen die Zonen dar, die in erster Linie Bebauungspläne nötig haben. Die Waadtländer Ufer des Genfersees sind zum Glück auf weiten Strecken noch

Moudon hingegen wußte sein schönes Stadtbild zu erhalten. Es ist nun, gestützt auf das neue Gesetz, zur geschützten Zone erklärt worden (s. Text).

La merveilleuse silhouette de Moudon sera désormais sous la sauvegarde de la Loi.

unbebaut (namentlich zwischen Lausanne und der Genfer Kantonsgrenze; Red.). Ein anderer Umstand, der die Erhaltung der ländlichen Unberührtheit der Ufer begünstigt, ist, daß die am See liegenden Gemeinden oft erhebliche Ufergelände zu Eigentum inne haben. Der Strand selbst ist überall in öffentlichem Eigentum.

Als allgemeine Regel setzt der neue Bebauungsplan alle zukünftigen Bauten so weit vom See zurück, daß Büsche und Bäume sich frei und in genügender Zahl zwischen dem Strand und den Häusern entfalten können. Hinter jener Grenze, also im Innern des Geländes, setzt der Plan eine Zone fest, in der die Höhe der Bauten beschränkt wird. Er verlangt auch eine genügende Entfernung eines Hauses vom andern. Durch breite, mit Bäumen bewachsene Zwischenräume werden allfällige Mißklänge gedämpft und auch ungefreute Bauten wohltätig eingehüllt. Der Plan stellt ferner fest, daß die Uferzonen, die im Besitze der Gemeinden sind, nicht weiter bebaut werden dürfen. Man hat übrigens Mühe, zu verstehen, wie Gemeinden, die solche Ufergelände seit Jahrhunderten besitzen, sich im Laufe der letzten Jahre so häufig bereit finden ließen, Bauland zu verkaufen. Sie haben

offenbar nicht verstanden, daß sie ein nationales Gut in Händen hielten, das sie von ihren Vorfahren empfingen und ihren Nachkommen unverletzt hätten übergeben sollen.

Stadt und Straße.

Die Siedlungsfrage ist ein Kernstück jedes Bebauungsplanes. In unserem Jahrhundert, da die Entfernungen praktisch überwunden sind, wo der Zug, das Auto, das Flugzeug bereit sind, uns zu jeder Zeit an jeden Ort zu tragen, muß man erkennen, daß die Stadt in ihrer heutigen Form eine überlebte Sache ist. Die Gewohnheit, Menschen nebeneinander und übereinander zu stapeln, ist unzulässig geworden in einer Zeit, wo das Radio, das Telephon, der elektrische Strom an jeden Ort bringen, was früher nur an einzelnen Punkten zusammengefaßt war. Der Mensch verfügt heute frei über den Raum. So muß man denn auch die Tore der Städte, diese engen Gefängnisse der alten Zeit, die man allzu lange unberührt ließ, weit aufmachen. Um aber die Menschen im freien Lande anzusiedeln, ist ein neues Verkehrswesen nötig.

Man muß große Straßen planen für den Verkehr von Stadt zu Stadt. Sie sollen von den Wohnzonen völlig unabhängig sein. So wird der Verkehr die Bewohner nicht mehr stören und er selbst wird durch den kleinen Ortsverkehr nicht mehr belästigt sein.

Doch man wird auch über die Schönheit der Landschaft längs der großen Überlandstraßen wachen, und dafür sorgen müssen, daß auch die Wanderwege ihren Reiz behalten. Überall längs der Straßen wird man Zonen schaffen müssen, wo das Bauen ganz oder zum Teil verboten ist; auch Dienstbarkeiten sind vorzusehen, die dem Schutz der Aussichtspunkte dienen.

Vergangenheit und Zukunft.

Eine andere wichtige Aufgabe der Bebauungspläne ist die Erhaltung reizvoller Gelände und historischer Bauwerke, inbegriffen die Pflege ihrer Umgebung; auch der Schutz malerischer Gebäudegruppen gehört dazu. Zu diesem Zwecke wird man Baubeschränkungen verfügen, die Bauhöhen festlegen und Reglemente über Form und Farbe erlassen. So verdient beispielsweise das alte Moudon auf seinem Hügel mit seiner eigenartigen, über einem hohen Molassefelsen sitzenden Häuserzeile solche schützenden Vorschriften. Es ist bereits heute der Gegenstand eines vorbereitenden Bebauungsplanes.

Selbstverständlich wird man das Waadtland nicht in ein großes, archäologisches Museum umwandeln wollen. Manche Gegenden werden auch weiterhin eine tiefgreifende Umwandlung erfahren. So werden auch die Terrassen von Lavaux mit ihren enggebauten Dörfern und weiten Rebgeländen ihren heutigen Charakter verlieren, wenn die Bebauung sie einmal erreicht haben wird. Ihr heutiger Anblick ist das Ergebnis einer künstlichen Schöpfung. Vor einigen hundert Jahren war auch dieses Land ganz anders und gewiß nicht weniger schön. Unsere Nachfahren werden es nochmals anders sehen; doch wird es schön bleiben, wenn wir die Ergreifung des Bodens durch den Menschen auch fürderhin mit Kunst zu lenken verstehen. *Edmond Virieux,* Kantonsbaumeister.